

Haus- und Badeordnung

für die Bäder der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

Die nachfolgende Haus- und Badeordnung gilt für die Schwimmanlagen der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern (nachfolgend Bäder genannt); zusätzlich sind die Benutzungsordnungen für die Schwimmbäderanlagen vom 16.05.2012 zu beachten; sie sind Bestandteile der Haus- und Badeordnung.

1 Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Schwimmbadgäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen, Kindergärten u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleichen Verpflichtungen.
- 1.3. Die Bädereinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Findet ein Gast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 1.4. Die Schwimmbadgäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 1.5. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Bereichen gestattet.
- 1.6. Behälter aus Glas (wie z.B. Flaschen, Trinkgefäße, Behälter für Babynahrung usw.) dürfen in den Bädern nicht benutzt werden.

- 1.7. Das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet.
- 1.8. Die Betätigung von Fenster-, Lüftungs- und Ventilatoreinrichtungen sowie sonstige technische Anlagen hat ausschließlich durch das Personal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Bäderanlagen, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist nicht ausgeschlossen.
- 1.9. Das Personal der Bäder übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 1.10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal bzw. die Geschäftsleitung entgegen.
- 1.11. Den Garderobenschrank, soweit vorhanden, hat der Gast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während seines Aufenthaltes bei sich zu behalten.
- 1.12. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag zu entrichten.
Dieses entspricht dem Materialwiederbeschaffungswert:
- | | |
|---|--------------|
| - Schlüsselverlust für Garderobenschränke | = 8.- €(EUR) |
| - Schlüsselverlust für Wertfächer | = 8.- €(EUR) |
- 1.13. Liegegebliebene Kleidung, die bis Ende der Öffnungszeit des betreffenden Tages nicht abgeholt ist, wird vom Personal der Bäder in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsende geöffnet.
- 1.14. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.15. Den Schwimmbadgästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente Tonwiedergabe-, Fernseh- sowie Film- und Fotogeräte als auch Fotohandys zu benutzen.
- 1.16. Die Schwimmbadgäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmräume nicht in Straßenschuhen betreten.

1.1 Haftung

- 1.1.1 Die Schwimmbadgäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 1.1.2 Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 1.1.3 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen (z.B. Bekleidung, Wertsachen, Bargeld usw.) haftet der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Es wird empfohlen die vorgesehenen Einrichtungen, soweit vorhanden, (Garderoben, Garderobenschränke und Wertfächer) zu benutzen.
- 1.1.4 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 1.1.5 Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

1.2 Öffnungszeiten und Zutritt

- 1.2.1 Die Öffnungszeiten werden öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Der Zutritt zu den Bädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
- 1.2.2 Die Geschäftsleitung kann die Benutzung der Bäder oder Teilbereiche einschränken. Bei Überfüllung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Bäder oder Teilbereiche vorübergehend zu schließen. Über eine anderweitige vorübergehende Schließung der Bäder oder Teilbereiche sowie kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten, z. B. für geschlossene Veranstaltungen oder Renovierungsarbeiten entscheidet der Geschäftsführer des Rebmeerbades. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

- 1.2.3 Die Benutzung der Einrichtungen der Bäder hat unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte spätestens 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu enden, die Betriebsräume sind spätestens mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
- 1.2.4 Vom Zutritt ausgeschlossen oder der Bäder verwiesen werden können insbesondere:
- a) Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit, Ordnung oder Betriebsfrieden stören;
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen;
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Wunden bzw. Hautausschlägen leiden;
 - e) Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen.
- 1.2.5 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 1.2.6 Kindern unter 6 Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 1.2.7 Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
- 1.2.8 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Personen, die der Bäder verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgelder.
- 1.2.9 Monats- und Saisonkarten bleiben Eigentum der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern. Beim Kauf oder bei der Erstellung einer Ersatzkarte für eine in Verlust geratene Saisonkarte wird eine Ersatzgebühr in Höhe von 2,50 €(EUR) erhoben, die bei Rückgabe wieder erstattet wird.

1.3 Ausnahmen

- 1.3.1 Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Hierauf wird rechtzeitig gesondert hingewiesen.

Bad Bergzabern, 16.05.2012

Rebmeerbad Friedrich-Ebert- Strasse 40, 76887 Bad Bergzabern